

Heinrich Himmler

Änderung des Begriffes "artverwandtes Blut"¹

Anordnung Nr. 70/I

Bisher wird in der Rassenpolitik und im Sprachgebrauch das Blut aller Völker, die geschlossen in Europa siedeln, als artverwandt bezeichnet. Damit sind z. B. auch die Polen, Russen, Madjaren oder Portugiesen ebenso dem deutschen Blut artverwandt, wie die germanischen Völker. Diese Regelung baut auf der falschen Voraussetzung auf, dass die rassische Struktur aller europäischen Völker der des deutschen Volkes so eng verwandt ist, dass für den Blutskörper des deutschen Volkes die Gefahr einer Rassenverschlechterung bei Vermischung nicht gegeben ist. Dies trifft aber keineswegs zu. Die Gefahr der Rassenvermischung droht dem deutschen Volk nicht nur durch irgendwelche artfremden Rassen, sondern durch eine Vermischung mit dem Blut nichtstammesgleicher Völker in Europa, vor allem mit dem Slawentum.

Die sich aus der heutigen volkspolitischen Situation unseres Volkes ergebenden zukünftigen Aufgaben der Volkstumspolitik erfordern hinsichtlich ihrer rassenpolitischen Grundlage eine Neuregelung, die drei vordringlichen Erfordernissen gerecht werden muss,

1. der Sonderstellung der germanischen Völker mit dem Ziel, sie geistig in die Reichseinheit und biologisch in einen gemeinsamen Blutskörper einzufügen;

¹ Als Kopf: "Der Reichsführer-SS - Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums - Führerhauptquartier, d. 23.3.1942 - Az.: I(6)-4/4-2/12.8.41 Schu/Schm - Tgb. Nr. 874/42. Geheim". Am Schluß der AO: F[ür] d[ie] R[ichtigkeit] d[er] A[bschrift] H. H. Schubert - SS Hauptsturmführer" - AO. HH Nr. 70/1, 23.3.42, BA R 58/259 Bl. 295-6

Simon, Gerd: Wer und was ist warum und auf wessen Kosten deutsch? – Himmler: Artverwandtes Blut

2. der Heraushebung der aus rassistischen Gründen als eindeutschungsfähig einzudeutschenden Personen bzw. Sippen aus nichtgermanischen Völkern, wie es bereits durch mein Stabshauptamt und durch mein Rasse- und Siedlungshauptamt erfolgt;

3. der klaren Abgrenzung der nichtgermanischen Völker, vor allem der im gleichen Siedlungsraum mit uns lebenden Slawen sowie der im Reich tätigen fremdvölkischen Arbeiter, mit dem Ziel der Unterbindung jeder Blutsvermischung.

Auf Vorschlag meines Stabshauptamtes ist daher auf einer Sitzung der beteiligten Parteidienststellen bei der Partei-Kanzlei beschlossen worden, ab sofort bis zu einem umfassenden neuen Blutschutzgesetz nach dem Kriege den bisherigen Gesamtbegriff "artverwandt" unterzuteilen in:

1. Deutsches und stammesgleiches (=germanisches) Blut.

Hierzu gehören ausser allen deutschen Menschen auch alle Menschen der germanischen Völker, und zwar ohne Rücksicht auf ihr individuelles rassistisches Erscheinungsbild, mit Ausnahme der Mischlinge mit artfremdem Blutseinschlag.

Stammesgleichen Blutes sind weiterhin alle die eindeutschungsfähigen Menschen bzw. Sippen der nichtgermanischen Völker, die in ihrem Erscheinungsbild - und damit, nach dem Gesetz der grossen Zahl, auch in ihrem Erbbild - vorwiegend nordisch-fälische Rassenelemente besitzen. Es wird sich bei ihrer Eindeutschung weitgehend um die Rückgewinnung verschütteten germanischen bzw. deutschen Blutes handeln.

Simon, Gerd: Wer und was ist warum und auf wessen Kosten deutsch? – Himmler: Artverwandtes Blut

2. Artverwandtes - nichtstammesgleiches Blut -.

Hierher gehört das Blut aller nichtgermanischen europäischen Völker, soweit nicht einzelne Menschen bzw. Sippen dieser Völker als stammesgleich anzusprechen sind, also alle slawischen, romanischen, keltischen und baltischen Völker.

Zur Herbeiführung der Einheitlichkeit dieser Regelung ordne ich an, dass auch in den SS-Hauptämtern eine gleiche Handhabung erfolgt. Hinsichtlich der Handhabung im einzelnen ist Verbindung mit meinem Stabshauptamt zu halten.

gez. Himmler